

CONSTIT. II.

Von articulirter Klage, Libello articulato genannt.

conf. Proceß-
Ordn. TIT.
V. **D**amit der Proceß des Sächsischen Rechts in Unsern Landen erhalten; so wollen wir daß Libellus articulatus nicht zulässig seyn, und wann derselbige gleich nicht vom Part gefochten, jedoch officio judicis verworffen werden soll.

CONSTIT. III.

Von denen Exceptionen.

conf. Proceß-
Ordn. TIT.
XI. **E**s soll der Beklagte, welcher auf drey vierzehnen Tage peremptorie, wie auf Sächsischem Boden bräuchlich, citiret worden, schuldig seyn, alle seine Exceptionen, sie sind declinatoriæ oder dilatoriæ, Vorstand, Gewähr, oder was seyn mag, so der Antwort vorgehet, alle auf einmal in berührtem ersten Termin, für- und einbringen, und alsbald daran die Litis Contestation mit einer Condition und in eventum anhängen; es wäre dann, daß allein über einer ganz zweifelhaftigen declinatorien disputiret, auf welchen Fall und sonst nicht solche conditionirte oder eventualis litis contestatio verbleiben mag.

CONSTIT. IV.

Von der Gewähr.

Proceß-Ordn.
TIT. XII. **D**ie Gewähr soll würcklich, actu corporali angelobet werden, und soll nicht gnugsam seyn, dieselbige in Actis wörtlich anzugeloben.

CON-